

Veranstaltung mit **Manfred Kittlaus** in der Gedenkbibliothek zu Ehren der Opfer des Stalinismus am 13. Mai 1993

Die Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV)

Wem eine ehrliche und schonungslose Aufarbeitung der SED-Vergangenheit am Herzen liegt, für den ist Manfred Kittlaus der richtige Ansprechpartner. Der Berliner Beamte, seit 1962 bei der Kriminalpolizei, von 1974 bis 1985 Leiter des Polizeilichen Staatsschutzes in Berlin, danach Landeskriminaldirektor und schließlich Landespolizeidirektor, ist seit 1992 als Leiter der neugegründeten Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) der ehemaligen DDR Chef eines Stabes von insgesamt 430 Mitarbeitern, die sich die strafrechtliche und strafprozessurale Aufklärung der Unrechtstaten der zweiten deutschen Diktatur zur Aufgabe gemacht haben. Es sei sein und seiner Mitarbeiter besonderes Anliegen, daß politische Schuld nicht zum zweiten Male straflos bleibt, erklärte Manfred Kittlaus am Beginn seines Vortrages.

Denn nicht nur in der alten Bundesrepublik, sondern auch in der DDR hatte es seinerzeit schon bei der Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit erhebliche Defizite gegeben. So hatte im Jahre 1989 der DDR-Generalstaatsanwalt die Gesamtzahl der seit 1949 in der DDR abgeurteilten NS-Verbrecher mit 12881 angegeben. In der Bundesrepublik lag die Vergleichszahl für denselben Zeitraum bei 6485. Diese Zahlen verfälschen jedoch die Wirklichkeit. In der DDR-Statistik sind rund 4000 Waldheim-Urteile aus den fünfziger Jahren enthalten, in denen meist nicht individuelle Schuld, sondern schon die Zugehörigkeit zu NS-Organisationen bestraft wurde. Viele Verfahren in Ostdeutschland waren zudem reine Entnazifizierungsvorgänge. In der DDR ging man mit der nationalsozialistischen Erblast heuchlerisch um. Das Hauptkriterium für Verfahren gegen NS-Verbrecher vor SED-Gerichten war vor allem die Frage politischer Zweckmäßigkeit und erst dann die nach Tatschuld im strafrechtlichen Sinne. Großangelegte Schauprozesse (1965 gegen den KZ-Arzt Horst Fischer, 1983 gegen den SS-Offizier Heinz Barth oder 1987 gegen den Gestapo-Beamten Henry Schmidt) dienten vor allem dazu, das penetrante antifaschistische Eigenlob zu untermauern. Strafrechtliche Vergeltung für NS-Verbrechen wurde in der DDR abhängig gemacht sowohl von tagespolitischen Propagandaintereessen wie vom Bedarf an Spezialisten unterschiedlichster Profession. Ganz ohne Kader, die auch bereits der Wehrmacht gedient hatten, ließ sich die NVA nicht aufbauen, ohne ehemalige Goebbels-Propagandisten nicht die SED-Presse, ohne erfahrene HJ-Führer nicht die FDJ. Dies galt natürlich auch vielfach für den westdeutschen Staats-, Wirtschafts- und Militärapparat. Nicht nur die SED war sonderlich wählerisch gegenüber ehemaligen Nazis gewesen, sondern auch die westdeutschen Parteien hatten zahllose z.T. einst hochrangige Nationalsozialisten in ihre Reihen aufgenommen.

Außerdem gab es in der Bundesrepublik jahrelang kein strafrechtliches Konzept für die Verfolgung von NS-Verbrechern. Die 1958 gegründete Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen für NS-Verbrechen in Ludwigsburg beispielsweise durfte erst ab 1965 Delikte verfolgen, die innerhalb Deutschlands in den Grenzen von 1937 begangen worden waren. Zuvor war diese Zentralstelle nur zuständig gewesen für die ab 1939 außerhalb Deutschlands begangenen Kriegsverbrechen, welche meist bereits schon von alliierten Gerichten geahndet worden waren. Außerdem galten viele Verbrechen bereits 1958 als verjährt. Erst die Aufhebung der Verjährbarkeit von Mord am 25.3.1965 durch den Bundestag ermöglichte es, zumindest die schwersten Verbrechen weiter zu verfolgen.

Die weitläufigen Instanzenwege einer rechtsstaatlichen Justiz ermöglichten es außerdem vielen braunen Tätern, sich einer Bestrafung durch geschickte Advokatenwinkelzüge immer wieder zu entziehen. Ebenso verstehen es auch heute Schuldige aus der SED-Ära sehr geschickt, eine rechtskräftige Verurteilung immer wieder und immer weiter hinauszuzögern bzw. hinauszuprozessieren. Die bürokratische Schwerfälligkeit des Beamtenapparates ebenso wie die Tatsache, daß die bundesdeutsche Justiz sich als auf die Wiedervereinigung nicht vorbereitet erwies, konnte so auch den roten Tätern zupasse kommen.

War die ungenügende Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der alten Bundesrepublik auch eine der Ursachen für die Studentenrevolte Ende der sechziger Jahre sowie für den Linksterrorismus der Roten-Armee-Fraktion (RAF) oder der Bewegung 2. Juni, so besteht heute die Gefahr, daß die bisher unbefriedigende juristische Bewältigung des SED-Erbes dem Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus Vorschub leisten könnte.

Natürlich muß bei einem Vergleich der beiden deutschen Diktaturen berücksichtigt werden, daß es nur im Nationalsozialismus eine industriell gestaltete, durchorganisierte und perfektionierte Massenvernichtung gab. Die Rechtsverletzungen und die Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze (insbesondere das Justizunrecht des DDR-Regimes) waren jedoch auch im Realsozialismus schwerwiegend. Ihre Offenlegung und Ahndung wird noch erhebliche Zeit und Mühe in Anspruch nehmen, zumal allein schon die Erschließung der Archive längst nicht auch nur annähernd geschafft ist.

Folgende Zahlen und Fakten aus der Arbeit der ZERV vermitteln einen Eindruck von der Schwere ihrer Aufgaben.

Wegen der Verantwortung für die Toten und Verletzten an der Grenze sind als Täter die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates (z.B. die Generale Keßler und Streletz) rechtskräftig verurteilt worden. 2668 Ermittlungsverfahren wurden wegen versuchter und vollendeter Tötung an der Grenze eingeleitet. 2641 Tatverdächtige konnten ermittelt werden, dabei allein 213 Offiziere vom Major bis zum Armeegeneral und Minister. In den ersten fünf Jahren nach dem Fall der Mauer hat es gegen DDR-Grenzer 18 Prozesse mit insgesamt 30 Angeklagten gegeben; sie endeten mit zwei Haftstrafen (dreieinhalb und sechs Jahre), 23 Urteilen auf Bewährung (zwischen drei Monaten und zwei Jahren) und 5 Freisprüchen.

Im Bereich der Rechtsbeugung betrafen die von der ZERV bearbeiteten Ermittlungsverfahren vor allem Angehörige der Bezirksgerichte der DDR. 1068 Tatverdächtige, vor allem ehemalige Staatsanwälte, Richter und Schöffen, sowie 532 Geschädigte sind bekannt, die in 346 Ermittlungsverfahren festgestellt wurden. Vom Januar bis März 1995 hatte vor der 27. Großen Strafkammer des Berliner Landgerichts der bislang umfangreichste Prozeß um die Verhängung von Todesurteilen in der DDR stattgefunden. Es erging die mit Abstand härteste Strafe,

die jemals gegen einen Exponenten der SED-Justiz verhängt wurde: Fünf Jahre Haft ohne Bewährung für die 77jährige Helene Heymann, die als Beisitzerin am Obersten Gericht der DDR 1954 und 1955 an sechs Todesurteilen mitgewirkt hatte. Die ehemalige Richterin blieb dennoch in Freiheit, weil das Gericht keinen neuen Haftbefehl gegen sie erließ.

Nach der Gefangenenkartei der DDR saßen zwischen 1950 und 1989 insgesamt 700 000 Personen ein (nicht mitgerechnet die Insassen von Untersuchungshaftanstalten der Stasi und von Armee-Gefängnissen), von ihnen sind rund 2500 eines gewaltsamen Todes (ohne Todesurteil!) gestorben. Die Suche nach den Verantwortlichen für psychische oder physische Folter gestaltet sich besonders schwierig, da die Beweisunterlagen vernichtet, Zeugen schwer zu finden sind. Die ZERV ermittelt derzeit gegen 430 ehemalige DDR-Gefängniswärter.

So stand der 60jährige Christian Jahn, von 1962 bis 1990 Aufseher in Bautzen II (Spitzname: "Bobby"), im Juli 1994 vor dem Potsdamer Landgericht wegen schwerer Körperverletzung in 12 Fällen. Auch er kam mit einer Bewährungsstrafe davon. Bei Zwangsumsiedlungen an der innerdeutschen Grenze im Jahre 1952 sowie nach der Errichtung der Berliner Mauer 1961 mußten viele Menschen innerhalb weniger Stunden unter Bewachung ihr gesamtes Hab und Gut aufgeben - der ZERV sind davon 11 923 Personen bekannt, denen ihre Wohnung und damit ihre soziale Basis genommen wurde.

Im Zusammenhang mit Verschleppung und Freiheitsberaubung erfassen 550 Ermittlungsverfahren der ZERV insgesamt 580 Personen, die entführt oder in anderer Weise ihrer Freiheit beraubt wurden. 10 von ihnen wurden in der DDR hingerichtet.

Im Interesse ihres Ansehens war die DDR bestrebt, durch sportliche Erfolge die Überlegenheit ihres Systems zu beweisen. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit wurden mindestens 800 Sportler, vor allem Schwimmer, Ruderer, Ringer und Gewichtheber, gedopt. Die Überwachung erfolgte durch das MfS (HV XX/2). Bisher wurden 17 Fälle gesundheitlicher Schädigung bekannt, 32 Personen sind als Tatverdächtige anzusehen.

Weitere Felder der Regierungs- und Vereinigungskriminalität umfassen vor allem Wirtschaftsdelikte, wie z.B. Untreue/Unterschlagung des KoKo-Vermögens; Waffenhandel in Verbindung mit KoKo-Firmen; Erpressung und Nötigung von DDR-Bürgern zu Grundstücksverkäufen in Verbindung mit angestrebter Ausreise; Untreue/Unterschlagung von Vermögen der NVA, des MfS, der Parteien und Massenorganisationen; ferner Unterschlagung von Finanzmitteln des Bundes, die für den Abzug der GUS-Truppen bereitgestellt worden waren; Betrug in Verbindung mit der Währungsunion u.v.a. Kittlaus nannte eine Gesamtschadenssumme von über 20 Milliarden DM. Viele dieser Delikte sogenannter "alter Seilschaften", die weit über das Jahr 1990 hinaus aktiv sein konnten, drohen auch heute noch die demokratischen Strukturen von Wirtschaft, Handel und Bankwesen auszuhöhlen. Auch die früheren gravierenden Verflechtungen in Wirtschaft und Politik zwischen DDR und Bundesrepublik (Stichwort: Alexander Schalck-Golodkowski) wirken heute noch oft einer lückenlosen Aufklärung entgegen.

Nicht nur von einstigen SED-Größen würde das Thema Wirtschaftskriminalität gewiß liebend gerne ad acta gelegt werden, sondern ebenso auch von westlichen Managern und Politikern, mit denen man dereinst einträgliche Geschäfte gemeinsam aushandelte. Dies wird jedoch nicht eintreten. Und dies nicht nur dank der Recherchen demokratischer Journalisten, sondern vor allem auch dank der Arbeit unabhängiger Juristen und Ermittlungsbeamter. So umständlich, schwierig und langwierig die Aufhellung der Kriminalität aus DDR-Zeiten oft auch sein mag, - es ist ein Glücksfall für den Rechtsstaat, daß das Legalitätsprinzip jegliche Formen der

Beeinflussung und der politischen Vorgaben durch übergeordnete Stellen oder einflußreiche Personen verhindert.

Die Aufarbeitung einer diktatorischen Vergangenheit dient nicht zuletzt auch der Gewährung der inneren Sicherheit, indem sie bei den ehemaligen DDR-Bürgern die Identifikation mit ihrem neuen Staat fördert. Zögerliches, schwankendes Vorgehen gegenüber Beteiligten und Tätern wird gerade von den Menschen in den neuen Bundesländern am wenigsten akzeptiert werden können.

Die Mechanismen der totalitären Alltagsüberwachung und der für die Überwachung zuständigen DDR-Geheimpolizei sind in den allermeisten Fällen ohnehin nicht justitiabel; die Arbeit der Gauck-Behörde hat hier außer einer recherchierend-informierenden im Grunde nur noch eine moralische Funktion. Um so mehr müssen die strafrechtlichen Konsequenzen dort gezogen werden, wo sie gezogen werden können.

Die Arbeit der ZERV ist hier unverzichtbar.